

Statuten

des Österreichischen Land- und Forstarbeiterbundes

§ 1

Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Land- und Forstarbeiterbund“.
- (2) Der Österreichische Land- und Forstarbeiterbund (nachfolgend kurz Österreichischer LFB genannt) hat seinen Sitz in Linz.
- (3) Die Tätigkeit des Österreichischen - LFB erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet Österreich.

§ 2

Zweck des Vereines

- (1) Der nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Zweck des Österreichischen LFB ist, alle in der Land- und Forstwirtschaft bzw. im land- und forstwirtschaftlichen Bereich tätigen Arbeiter, Angestellten und Pensionisten Österreichs zu vertreten und ihre Lage in wirtschaftlicher, beruflicher, sozialer und kultureller Hinsicht zu fördern und zu verbessern.
- (2) Des Weiteren wird die Zusammenarbeit mit befreundeten Organisationen und den Land- und Forstarbeiterbünden der Bundesländer, (im weiteren kurz LFB - Landesorganisationen genannt), gefördert und werden gemeinsame Beratungen und Beschlussfassungen angestrebt.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Um diese Zwecke zu erreichen, bedient sich der Österreichische LFB vor allem folgender Mittel:

- a) Einreichung von Eingaben, Entschlieungen, Denkschriften, Vorschlägen und Gesetzesentwürfen für die gesetzgebenden Körperschaften und für die Verwaltungsbehörden sowie Veröffentlichung derselben.

- b) Abschluss von Kollektivverträgen für die verschiedenen Berufssparten des land- und forstwirtschaftlichen Bereiches, so fern es sich um bundesländerübergreifenden Kollektivverträge handelt;
- c) Schlichtung bei der aus den Arbeits- und Dienstverhältnissen entstehenden Streitigkeiten der unter b) zitierten Kollektivverträge;
- d) enge Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessensvertretungen, insbesondere den Landarbeiterkammern, dem österreichischen Landarbeiterkammertag sowie mit anderen den land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern dienenden Organisationen;
- e) Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit befreundeten Organisationen wie z.B. dem Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbund und den Funktionären und Bediensteten der Fraktion Christlicher Gewerkschafter;
- f) Planung und Abhaltung gemeinsamer Veranstaltungen und Beratungen.

§ 4 **Aufbringung der Mittel**

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch die Beiträge der Mitglieder;
- b) durch freiwillige Spenden und sonstige Einnahmen.

§ 5 **Mitglieder des Österreichischen LFB**

Die Mitgliedschaften unterteilen sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder können alle LFB – Landesorganisationen werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung. Ein Austritt ist nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30.6. und 31.12. möglich;
- b) außerordentliche Mitglieder können alle befreundeten Organisationen wie z. B. ÖAAB/FCG Landesorganisationen werden, wenn sie in ihren Bundesländern land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer vertreten;
- c) zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Österreichischen – LFB bzw. um die Dienstnehmer des land- und forstwirtschaftlichen Bereiches große Verdienste erworben haben.

§ 6 **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder erfolgt mittels mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung, welche beim Bundesobmann, bei einem seiner Stellvertreter oder im Bundessekretariat abgegeben werden muss.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vollversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss, bzw. bei Ehrenmitgliedern durch Tod oder durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Vollversammlung erfolgen, wenn das Mitglied, oder dessen Delegierter
- a) gröblich gegen die Statuten verstößt;
 - b) die Grundsätze und das Ansehen des Vereines schädigt;
 - c) den Beschlüssen des Vereines keine Folge leistet;
 - d) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

§ 7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind durch ihre Vertreter berechtigt:
- a) das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
 - b) an der Entscheidung von Angelegenheiten des Vereines nach Maßgabe der Statuten mitzuwirken;
 - c) an Versammlungen und Beratungen teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 8 **Organe des Österreichischen Land- und Forstarbeiterbundes**

- (1) Organe des Österreichischen LFB sind:
- a) die Vollversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Obmann;
 - d) die Rechnungsprüfer;
 - e) das Schiedsgericht.
- (2) Die Funktionsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre.

§ 9 **Die Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung ist das beschließende Organ des Österreichischen LFB, soweit die Beschlussfassung gemäß dieser Statuten nicht dem Vorstand zukommt. Die Vollversammlung kann durch ausdrücklichen Beschluss ihr zukommende Aufgaben einem anderen Organ zur Beratung und Beschlussfassung übertragen.

(2) Die Vollversammlung besteht aus folgenden Personen:

- a) aus dem Obmann und den zwei Stellvertretern, die anderen Bundesländern, als der Obmann angehören müssen;
- b) aus den Obmännern der Landesorganisationen;
- c) aus den vom Österreichischen LFB in die Bundesregierung, in den Bundesrat, in den Nationalrat, in die Landesregierung oder in die Landtage nominierten Vertretern;
- d) aus je zwei weiteren Mitgliedern jeder Landesorganisation.

(3) Der Bundessekretär und die LFB-Landessekretäre gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme an.

(4) Die Vollversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle 4 Jahre zusammen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Verständigung aller Personen gem. Abs. (2) mindestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Den Vorsitz führt der Bundesobmann oder im Falle seiner Verhinderung der erste Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so geht der Vorsitz auf den zweiten Obmann-Stellvertreter über.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines darf nur mit 2/3 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(5) Der Vollversammlung kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Festlegung des Arbeitsprogrammes und der Richtlinien für die Durchsetzung der Ziele des Österreichischen LFB;
- b) Wahl des Obmannes und seiner Stellvertreter;
- c) Wahl der Rechnungsprüfer;
- d) Wahl des Schiedsgerichtes;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Abänderung der Statuten;
- i) freiwillige Auflösung des Österreichischen LFB.

§ 10 **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereines. Er entscheidet über Mittel und Wege zur Erreichung des Vereinszweckes und verwaltet das Vereinsvermögen. Er schlägt die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Vollversammlung vor und entscheidet über alle den Verein langfristig bindenden Verträge und Übereinkommen. Er berät über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder und über das Ruhen der Mitgliedschaft und gibt diesbezüglich Beschlussempfehlungen an die Vollversammlung ab. Ihm kommen alle Aufgaben zu, welche in diesen Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich vom Obmann, im Verhinderungsfalle vom ersten Obmann-Stellvertreter und ist auch dieser verhindert, vom zweiten Obmann-Stellvertreter, einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann, im Verhinderungsfalle der erste, und wenn auch dieser verhindert ist, der zweite Obmann-Stellvertreter.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Vorstand setzt sich zusammen:

- a) aus dem Obmann und den zwei Stellvertretern;
- b) aus den Obmännern der LFB–Landesorganisationen.

(5) Der Bundessekretär und die LFB–Landessekretäre gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 11 **Der Obmann**

(1) Der Obmann vertritt den Österreichischen LFB nach außen, leitet seine Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse seiner Organe.

(2) Urkunden, die den Österreichischen LFB verpflichten, sind vom Obmann und vom Bundessekretär zu fertigen.

(3) Der Obmann beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein, setzt die Tagesordnung fest und führt in den Sitzungen den Vorsitz. Eine Sitzung ist auf alle Fälle einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes die Einberufung schriftlich verlangen. Einem solchen Verlangen ist vom Obmann innerhalb eines Monats nachzukommen.

(4) Bei zeitlicher oder dauernder Verhinderung des Obmannes hat der nächstberufene Stellvertreter die Geschäfte zu führen.

§ 12 **Die Rechnungsprüfer**

(1) Von der Vollversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.

§ 13 **Das Büro**

(1) Die Besorgung der Geschäfte des Österreichischen LFB obliegt unter Aufsicht des Obmannes dem Büro, das vom Bundessekretär geleitet wird. Er nimmt an allen Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes des Österreichischen LFB mit beratender Stimme teil.

(2) Dem Büro obliegt insbesondere die Vorbereitung der Vorstandssitzungen, der Vollversammlung, die Schriftführung bei den Sitzungen und die Ausfertigung der Beschlüsse sowie die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und die Führung der gesamten Korrespondenz.

§ 14 **Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vertretern eines ordentlichen Vereinsmitgliedes zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15

Freiwillige Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Kommt diesbezüglich ein Beschluss nicht zu Stande, so entscheidet hierüber die Vollversammlung. Fehlt auch ein solcher Beschluss, so fällt das Vermögen den ordentlichen Mitgliedern im Aufteilungsverhältnis ihrer Einlage im Sinne der Mitgliedsbeiträge zu.